

FINANZREGLEMENT SP STADT BERN

aktuell gültige Fassung vom 16. Juni 2014

Zweck	Art. 1 Das Finanzreglement der SP der Stadt Bern bestimmt die Grundsätze für die Verwaltung der Finanzen der Stadtpartei. Es stützt sich auf Art. 20 der Statuten vom 27. März 2000.
Rechnungs-führung	Art. 2 <ol style="list-style-type: none">1. Die SP der Stadt Bern führt eine ordentliche Rechnung über Verwaltung und Vermögen.2. Die Rechnung, die den Zeitraum eines Kalenderjahres umfasst, ist jährlich abzuschliessen und mit dem Antrag der Rechnungsprüfungskommission dem zuständigen Parteiorgan zur Genehmigung vorzulegen.3. Finanzplan und Jahresbudget bilden die Grundlage der Rechnung.
Einnahmen	Art. 3 <ol style="list-style-type: none">1. Die Haupteinnahmequellen der SP der Stadt Bern sind die Beiträge der Sektionen und die Mandatssteuern.2. Weitere Einnahmequellen sind Beiträge von Einzelmitgliedern, GönnerInnenbeiträge, Spenden, Erträge aus Finanzierungsaktionen und Sponsoring bei Wahlen und Abstimmungen, Beiträge von KandidatInnen in öffentliche Ämter sowie Zuwendungen.3. Die Sektionsbeiträge und die Sätze der Mandatssteuern werden jährlich beim Budget festgelegt.4. Der Einzug des Parteibeitrags bei den Sektionsmitgliedern erfolgt durch die Sektionen. Das Inkasso der Sektionsbeiträge, der Mandatssteuern und aller übrigen Abgaben liegt in der Verantwortung der SP Stadt Bern. Sektionsbeiträge sind in zwei halbjährlichen Raten fällig.5. Über Finanzbeschaffungsaktionen beschliesst die Geschäftsleitung nach Anhörung der Sektionen.
Berechnung des Sektionsbeitrags	Art. 4¹ <ol style="list-style-type: none">1. Beschliessen die Sektionen den Mitgliederbeitrag auf Basis der Beitragsskala der SP Stadt Bern, berechtigt sie dies zur Teilnahme am Finanzausgleich.2. Der Sektionsbeitrag an die SP Stadt Bern berechnet sich auf der Basis des von der Delegiertenversammlung der SP Stadt Bern beschlossenen Budgetaufwandes, dividiert durch den Mitgliederbestand der SP Stadt Bern, multipliziert mit der Anzahl Sektionsmitglieder.3. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der Mitgliederbestandeszahlen per 1. Januar des Rechnungsjahres. Quelle ist die Mitgliederdatenbank der SP Schweiz.
Finanzausgleich	Art. 4 bis² <ol style="list-style-type: none">1. Weicht der Durchschnittsbeitrag einer Sektion pro Mitglied 10% oder mehr vom Durchschnittsbeitrag pro Mitglied der SP Stadt Bern ab, nimmt diese Sektion am Finanzausgleich teil. Sektionen mit einem Durchschnittsbeitrag ab 10% über dem Mittel der SP Stadt Bern zahlen einen Zuschlag von 10%, Sektionen mit einem Durchschnittsbeitrag 10% unter dem Mittel oder mehr, erhalten einen Rabatt von 10% auf dem Beitrag an die SP Stadt Bern. Der Ausgleich der Differenz zwischen Belastungen und Entlastungen der Sektionen geht auf Rechnung der SP Stadt Bern.2. Der Finanzausgleich berechnet sich aus dem Prozentsatz der Abweichung, multipliziert mit dem aktuellen Durchschnittsbeitrag pro Mitglied einer Sektion.3. Die Höhe des aus dem Finanzausgleich erhaltenen Betrags umfasst maximal 10% der Abgabe der betroffenen Sektion an die SP Stadt Bern.
Budgetierte Ausgaben	Art. 5 <ol style="list-style-type: none">1. Verwaltungsausgaben der Partei im Rahmen des Jahresbudgets (Administration, gebundene Beiträge, Spesen, u.a.) liegen in der Verantwortung der/des FinanzverantwortlicheN oder des Sekretariats.

FINANZREGLEMENT DER SP STADT BERN

beantragte Revision

Zweck	Art. 1 Das Finanzreglement der SP der Stadt Bern bestimmt die Grundsätze für die Verwaltung der Finanzen der Stadtpartei. Es stützt sich auf Art. 20 der Statuten vom 25. März 2024.
Rechnungs-führung	Art. 2 <ol style="list-style-type: none">1. Die SP der Stadt Bern führt eine ordentliche Rechnung über Verwaltung und Vermögen.2. Die Rechnung, die den Zeitraum eines Kalenderjahres umfasst, ist jährlich abzuschliessen und mit dem Antrag der Rechnungsprüfungskommission dem zuständigen Parteiorgan zur Genehmigung vorzulegen.3. Finanzplan und Jahresbudget bilden die Grundlage der Rechnung.
Einnahmen	Art. 3 <ol style="list-style-type: none">1. Die Haupteinnahmequellen der SP der Stadt Bern sind die Beiträge der Sektionen und die Mandatssteuern.2. Weitere Einnahmequellen sind Beiträge von Einzelmitgliedern, GönnerInnenbeiträge, Spenden, Erträge aus Finanzierungsaktionen und Sponsoring bei Wahlen und Abstimmungen, Beiträge von KandidatInnen in öffentliche Ämter sowie Zuwendungen.3. Die Sektionsbeiträge und die Sätze der Mandatssteuern werden jährlich beim Budget festgelegt.4. Der Einzug des Parteibeitrags bei den Sektionsmitgliedern erfolgt durch die Sektionen. Das Inkasso der Sektionsbeiträge, der Mandatssteuern und aller übrigen Abgaben liegt in der Verantwortung der SP Stadt Bern. Sektionsbeiträge sind in zwei halbjährlichen Raten fällig.5. Über Finanzbeschaffungsaktionen beschliesst die Geschäftsleitung nach Anhörung der Sektionen.
Berechnung des Sektionsbeitrags	Art. 4¹ <ol style="list-style-type: none">1. Beschliessen die Sektionen den Mitgliederbeitrag auf Basis der Beitragsskala der SP Stadt Bern, berechtigt sie dies zur Teilnahme am Finanzausgleich.2. Der Sektionsbeitrag an die SP Stadt Bern berechnet sich auf der Basis des von der Delegiertenversammlung der SP Stadt Bern beschlossenen BudgetaufwandesSumme der Sektionsbeiträge, dividiert durch den Mitgliederbestand der SP Stadt Bern, multipliziert mit der Anzahl Sektionsmitglieder.3. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der Mitgliederbestandeszahlen per 1. Januar des Rechnungsjahres. Quelle ist die Mitgliederdatenbank der SP Schweiz.
Finanzausgleich	Art. 4 bis² <ol style="list-style-type: none">1. Weicht der Durchschnittsbeitrag einer Sektion pro Mitglied 10% oder mehr vom Durchschnittsbeitrag pro Mitglied der SP Stadt Bern ab, nimmt diese Sektion am Finanzausgleich teil. Sektionen mit einem Durchschnittsbeitrag ab 10% über dem Mittel der SP Stadt Bern zahlen einen Zuschlag von 10%, Sektionen mit einem Durchschnittsbeitrag ab 10% unter dem Mittel oder mehr, erhalten einen Rabatt von 10% auf dem Beitrag an die SP Stadt Bern. Der Ausgleich der Differenz zwischen Belastungen und Entlastungen der Sektionen geht auf Rechnung der SP Stadt Bern.2. Der Finanzausgleich berechnet sich aus dem Prozentsatz der Abweichung, multipliziert mit dem aktuellen Durchschnittsbeitrag pro Mitglied einer Sektion.3. Die Höhe des aus dem Finanzausgleich erhaltenen Betrags umfasst maximal 10% der Abgabe der betroffenen Sektion an die SP Stadt Bern.
Budgetierte Ausgaben	Art. 5 <ol style="list-style-type: none">1. Verwaltungsausgaben der Partei im Rahmen des Jahresbudgets (Administration, gebundene Beiträge, Spesen, u.a.) liegen in der Verantwortung der Finanzverantwortlichen Person oder des Sekretariats.

¹ Beschlossen von der Hauptversammlung der SP Stadt Bern am 7.3.2011.

² Beschlossen von der Hauptversammlung der SP Stadt Bern am 7.3.2011.

2. Über Verwaltungsausgaben gem. Abs. 1, die den Budgetrahmen übersteigen sowie über Ausgaben für politische Aktionen, Kampagnen und einmalige Unterstützungsbeiträge entscheidet:
3. bis Fr. 2000.- pro Budgetposition: die Parteileitung
4. bis Fr. 5000.- pro Budgetposition: die Geschäftsleitung
5. für grössere Beträge: die Delegiertenversammlung.
6. Regelmässige Beiträge an Organisationen müssen erstmalig von der Delegiertenversammlung auf Antrag der Geschäftsleitung genehmigt werden. In den Folgejahren gelten sie als gebundene Beiträge. Sie werden periodisch durch die Parteileitung überprüft.

Nicht budgetierte Ausgaben

Art. 6

1. Nicht budgetierte Ausgaben oder ausserordentliche Ausgaben, die voraussehbar zur Ueberschreitung des Gesamtaufwandes von mindestens 15% führen, oder Beschlüsse, die eine deutliche Verschlechterung des Ertrages im Vergleich zum Jahresbudget bewirken, sind in Abweichung der Finanzkompetenzen der Gremien, vorgängig der Delegiertenversammlung vorzulegen.
2. Für Ausgaben im Sinne von Abs. 1 muss durch die Geschäftsleitung eine Finanzierung vorgelegt werden.

Wahlen

Art. 7

1. In Wahljahren ist ein gesondertes Wahlbudget zu erstellen, welches von der Delegiertenversammlung zu genehmigen ist. In Jahren ohne Wahlen werden regelmässige Rückstellungen in den Wahlfonds gemacht.
2. Für Ausgabenbeschlüsse und Finanzierungsaktionen im Rahmen des Wahlbudgets ist der Wahlausschuss zuständig.
3. Nachkredite sind abhängig von der Höhe vom zuständigen Organ zu genehmigen. Die Erhebung von Zusatzbeiträgen von Sektionen oder KandidatInnen sind von der Geschäftsleitung zu beschliessen.

Fonds

Art. 8

Fonds werden durch Beschluss der Delegiertenversammlung geschaffen. Sie sind in der Jahresrechnung gesondert aufzuführen.

Inkrafttreten

Art. 9

Dieses Finanzreglement ist an der Hauptversammlung vom 2.4.2001 beschlossen worden und tritt per 1.1.2002 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 27.3.2000. Letzte Änderungen am 16. Juni 2014.

2. Über Verwaltungsausgaben **gemäss** Abs. 1, die den Budgetrahmen übersteigen, sowie über Ausgaben für politische Aktionen, Kampagnen und einmalige Unterstützungsbeiträge entscheidet: bis CHF 2000.- pro Budgetposition: die Parteileitung; bis CHF 5000.- pro Budgetposition: die Geschäftsleitung; für grössere Beträge: die Delegiertenversammlung.
3. Regelmässige Beiträge an Organisationen müssen erstmalig von der Delegiertenversammlung auf Antrag der Geschäftsleitung genehmigt werden. In den Folgejahren gelten sie als gebundene Beiträge. Sie werden periodisch **durch die** von der Parteileitung überprüft.
4. **Die ständigen Arbeitsgruppen der SP Stadt Bern werden im Rahmen des Jahrbudgets mit insgesamt höchstens CHF 5000.- unterstützt.³**

Nicht budgetierte Ausgaben

Art. 6

1. Nicht budgetierte Ausgaben oder ausserordentliche Ausgaben, die voraussehbar zur **Überschreitung** des Gesamtaufwandes **von** mindestens 15% führen, oder Beschlüsse, die eine deutliche Verschlechterung des Ertrages im Vergleich zum Jahresbudget bewirken, sind, in Abweichung der Finanzkompetenzen der Gremien, vorgängig der Delegiertenversammlung vorzulegen.
2. Für Ausgaben im Sinne von Abs. 1 **muss durch** die Geschäftsleitung **der Delegiertenversammlung** eine Finanzierung **vorgelegt werden.**

Wahlen

Art. 7

1. In Wahljahren ist ein gesondertes Wahlbudget zu erstellen, welches von der Delegiertenversammlung zu genehmigen ist. In Jahren ohne Wahlen werden regelmässige Rückstellungen in den Wahlfonds gemacht.
2. Für Ausgabenbeschlüsse und Finanzierungsaktionen im Rahmen des Wahlbudgets ist der Wahlausschuss zuständig.
3. Nachkredite sind abhängig von der Höhe vom zuständigen Organ zu genehmigen. Die Erhebung von Zusatzbeiträgen von Sektionen oder KandidatInnen sind von der Geschäftsleitung zu beschliessen.

Fonds

Art. 8

Fonds werden durch Beschluss der Delegiertenversammlung geschaffen. Sie sind in der Jahresrechnung gesondert aufzuführen.

Offenlegung der Parteifinanzen

Art. 8 bis³

Die SP Stadt Bern legt ihre Einnahmen und Ausgaben sowie jene ihrer Sektionen in summarischer Form gemäss den Transparenzbestimmungen der Stadt Bern offen. Dabei stützt sich die **Stadtpartei auf die Jahresabschlüsse der Sektionen.**

Inkrafttreten

Art. 9

Dieses Finanzreglement ist an der Hauptversammlung vom 2.4.2001 beschlossen worden und **tritt per** 1.1.2002 in Kraft **getreten.** Es ersetzt dasjenige vom 27.3.2000. Letzte Änderungen am **16. Juni 2014/24. März 2025.**

³ **Beschlossen von der Hauptversammlung der SP Stadt Bern am 24.3.2025.**

Anhang: Mitgliederbeitrags-Skala SP Stadt Bern

Der Satz der einkommensabhängigen Skala ist bestimmt durch den Satz der jeweils vorausgegangenen Einkommensstufe, multipliziert mit 107.0%.

	Steuerbares Einkommen	Beitrags-Satz	Betrag exakt	Beitrag minimal / maximal
Stufe 1	20'000.00	-	75.00	60.00 - 75.00
Stufe 2	30'000.00	0.400	120.00	110.00 - 120.00
Stufe 3	40'000.00	0.428	171.20	160.00 - 180.00
Stufe 4	50'000.00	0.458	228.98	210.00 - 230.00
Stufe 5	60'000.00	0.490	294.01	290.00 - 300.00
Stufe 6	70'000.00	0.524	367.02	360.00 - 370.00
Stufe 7	80'000.00	0.561	448.82	440.00 - 450.00
Stufe 8	90'000.00	0.600	540.26	540.00 - 550.00
Stufe 9	100'000.00	0.642	642.31	640.00 - 650.00
Stufe 10	110'000.00	0.687	756.00	750.00 - 760.00
Stufe 11	120'000.00	0.735	882.46	880.00 - 890.00
Stufe 12	130'000.00	0.787	1'022.92	1'020.00 - 1'030.00
Stufe 13	140'000.00	0.842	1'178.72	1'180.00 - 1'200.00
Stufe 14	150'000.00	0.901	1'351.31	1'350.00 - 1'400.00
Stufe 15	160'000.00	0.964	1'542.30	1'540.00 - 1'680.00
Stufe 16	170'000.00	1.031	1'753.40	1'750.00 - 1'800.00
Stufe 17	180'000.00	1.104	1'986.50	1'920.00 - 2'000.00
Stufe 18	190'000.00	1.181	2'243.64	2'300.00
Stufe 19	200'000.00	1.264	2'527.05	2'600.00
Stufe 20	210'000.00	1.352	2'839.14	2'900.00
Stufe 21	220'000.00	1.447	3'182.54	3'200.00
Stufe 22	230'000.00	1.548	3'560.11	3'600.00
Stufe 23	240'000.00	1.656	3'974.94	4'000.00
Stufe 24	250'000.00	1.772	4'430.40	4'500.00
Stufe 25	260'000.00	1.896	4'930.15	5'000.00
Stufe 26	270'000.00	2.029	5'478.16	5'500.00
Stufe 27	280'000.00	2.171	6'078.72	6'100.00
Stufe 28	290'000.00	2.323	6'736.53	6'800.00
Stufe 29	300'000.00	2.486	7'456.64	7'500.00
Stufe 30	310'000.00	2.660	8'244.56	8'300.00
Stufe 31	320'000.00	2.846	9'106.25	9'200.00
Stufe 32	330'000.00	3.045	10'048.18	10'100.00
Stufe 33	340'000.00	3.258	11'077.35	11'100.00
Stufe 34	350'000.00	3.486	12'201.38	12'300.00
Stufe 35	360'000.00	3.730	13'428.49	13'500.00
Stufe 36	370'000.00	3.991	14'767.61	14'800.00
Stufe 37	380'000.00	4.271	16'228.40	16'300.00
Stufe 38	390'000.00	4.570	17'821.35	17'900.00
Stufe 39	400'000.00	4.889	19'557.79	19'600.00

Klausel zur Befreiung von der Beitragspflicht:

Wer den Beitrag aus wirtschaftlichen Gründen nicht bezahlen kann, soll mit dem Kassier oder der Kassiererin der Kassenführenden Person Kontakt aufnehmen, damit die Mitgliedschaft beibehalten werden kann.

Klausel zu Ehepaaren:

Ehepaare mit gemeinsam versteuertem Einkommen sind gebeten, zwei separate Mitgliederbeiträge zu bezahlen.